

Entschädigungssatzung für die Stadtverordneten und sachkundige Einwohner und Bürgermeister der Stadt Ruhland

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 und 140 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, Seite 4) und der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Kom AEV vom 31. 05. 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung Ruhland in ihrer Sitzung am 16. September 2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, welche den ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, entstehen. Hierzu gehören z. B. die Deckung des erhöhten persönlichen Bedarfs an Kleidung und Verzehr (Repräsentationsaufwand), an Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Schreibmitteln usw. sowie der Ausgleich des Haftungsrisikos.

(2) Verdienstausfall, Fahrkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

§ 2

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 70,00 EUR.
An die Fraktionsvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR monatlich gezahlt.

§ 3

Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.430,00 EUR.

§ 4

Einem Stellvertreter des in § 3 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung und zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 v. Hundert der nach § 3 zugelassenen Beträge erhalten.

§ 5

Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.

§ 6

(1) Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Werden das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 7

(1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 in Höhe von 30,00 EUR gewährt.

(2) Ausschussmitgliedern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR gewährt.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Sitzungsgeld und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

(5) Ausschussvorsitzenden, welche nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sind, oder deren Vertretern ist für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe zu gewähren.

(6) Sitzungsgelder und die monatliche Pauschale nach § 2 werden vierteljährlich ausgezahlt bzw. auf die jeweiligen Konten überwiesen.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird monatlich auf das jeweilige Konto überwiesen.

§ 8

(1) Ein Verdienstaufall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen.

(2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(3) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13 EUR je Stunde nicht überschreiten.

(4) Der Verdienstaufall ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaufall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland angeordnet oder genehmigt werden.

Für Fahrten innerhalb des Wohnortes bzw. des Amtsgebietes wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ruhland bis zum 20. des Folgenmonats abzurechnen.

§ 10

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gewährte Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommenssteuer.

(2) Steuerfrei sind Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden.

§ 11

Die Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

ausgefertigt: Ruhland, 18. 09. 2019


Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

